

20. März 1963

v.d.L.

Rollennummer 62/1913

IM NAMEN DER KÖNIGIN!

Das Landgericht in Den Haag

hat das folgende Urteil gefällt in der Sache von:

Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft,
Rechtspersönlichkeit besitzende Gesellschaft
nach deutschem Recht, gegründet in Dresden,
ursprünglich mit Sitz in Dresden und zur
Zeit mit Sitz in Frankfurt am Main,
Klägerin durch vom Gerichtsvollzieher-
Anwärter W.G.J.Janssen Jr., Den Haag,
zugestellte Ladung vom 5. September 1962,
erschieden durch den Prozessbevollmächtigten
Dr. F.D.L. Gunning,

g e g e n :

Albert Jozef Marie Honoré Heynderickx,
belgischer Staatsangehöriger, Kaufmann
unter Firma Dr.A.Heynderickx mit Wohnsitz
und Geschäftsstelle in Den Haag,
Beklagter durch vorgenannte Ladung,
erschieden durch den Prozessbevollmächtigten
Dr. W.L.Haardt.

Das Landgericht Den Haag,

Erste Kammer;

Nach Einsichtnahme der Schriftsätze;

IM HINBLICK AUF DEN TATBESTAND:

In der Erwägung, dass die Klägerin, nachdem sie mit Bewilligung des Präsidenten dieses Gerichtes den Beklagten in verkürztem Termin hat laden lassen, in der Klageschrift, wie in der hierunter aufgenommenen Photokopie der Ladung (mit der die Klageschrift übereinstimmt) vermerkt ist, behauptet und gefordert hat:

folgt Photokopie der Ladung

In der Erwägung, dass der Beklagte in seinem Antwortschriftsatz unter Vorlage von 5 Unterlagen die Forderung der Klägerin angefochten hat, mit dem Antrag die Forderung der Klägerin für unzulässig zu erklären, jedenfalls die Klage mit Verurteilung der Klägerin in die Prozesskosten abzuweisen;

In der Erwägung, dass Parteien sodann in der Hauptverhandlung dieses Gerichtes und dieser Kammer vom 20. Februar 1963 ihre Sachen durch ihre Prozessbevollmächtigten haben plädieren lassen wobei von beiden Parteien noch Schriftsätze eingereicht wurden;

In der Erwägung, dass Parteien danach um Urteilsprechung ersucht haben unter Vorlegung der Prozessschriften, deren Inhalt soweit nicht bereits wiedergegeben, als hier eingefügt gilt;

IM HINBLICK AUF DIE RECHTSIAGE:

In der Erwägung dass im Prozess feststeht:

- dass das streitige Warenzeichen "Exakta" für die Waren "Appareils optiques, photographiques et cinématographiques" im Jahre 1936 (unter Nummer 94.061) auf den Namen der Ihagee Kamerwerk Steenbergen & Co in Dresden (Deutschland) in den hierzu bestimmten Registern des "Bureau voor de Industriële Eigendom" in Den Haag eingetragen wurde, welche Eintragung am

23. Juli 1942 auf die 1941 gegründete Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft in Dresden (Deutschland) übergegangen ist;

- dass bei der Befreiung der Niederlande auf Grund des "Besluit Vijandelijk Vermogen" das Recht an diesen Warenzeichen dem niederländischen Staat übereignet wurde, wonach das Warenzeichen am 13. Juli 1954 von der Stiftung "Beheer Vijandelijke Merken" wieder auf die vorangeführte Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden, übertragen wurde;
- dass danach am 16. November 1956 die Eintragung des vorgemeldeten Warenzeichens auf den Namen der Ihagee-Kamerawerk A.G. in Dresden dadurch kraftlos geworden ist, dass das Bureau voor de Industriële Eigendom" Erneuerung der Eintragung auf Grund der Nichtanerkennung der Ost-Deutschen Demokratischen Republik durch die Niederlande verweigert hat;
- dass das streitige Warenzeichen am 19. Oktober 1957 hierzulande unter Nr. 129.226 (national) auf den Namen des Beklagten eingetragen wurde für die Waren:
"optische, fotografische und Kinematographische Artikel, Zubehöre und Unterteile davon";

In der Erwägung, dass Klägerin sich auf den Standpunkt stellt, mit der vorerwähnten Ihagee Kamerawerk A.G. die 1941 in Dresden gegründet wurde, identisch zu sein, weil, nach der Klägerin, als Zufolge eines von den Aktionären dieser A.G. in einer 1959 in Frankfurt am Main (Westdeutschland) abgehaltenen Hauptversammlung der Aktionäre gefassten Beschlusses, der Sitz dieser A.G. nach Frankfurt am Main verlegt wurde;

In der Erwägung, dass Beklagte bestritten hat, dass die Klägerin mit der im Jahre 1941 in Dresden gegründeten Ihagee

Kamerawerk A.G. identisch sein sollte, da der Beklagte die Rechtsgültigkeit des vorgenannten Beschlusses - und daher auch der von der Klägerin behaupteten Sitzverlegung - anfecht;

In der Erwägung, dass dieser bestrittene Punkt aber, wie sich unten ergeben wird, in diesem Prozess weiterhin ausser Betracht bleiben kann;

In der Erwägung, dass der Beklagte behauptet hat, dass die Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden, damit einverstanden war, dass er das streitige Warenzeichen auf seinen Namen hierzulande eintragen liess und es für seine Handelsware benutzte, und sich zum Nachweis dessen berufen hat auf:

1. einen bei dem Antwortschriftsatz vorgelegten Brief des "Bureau voor de Industriële Eigendom" (Abteilung Warenzeichenbüro) an den Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 18. September 1962, in dem am Schluss angeführt wird, dass im Zeitpunkt der vorgenannten nationalen Anmeldung Nr. 129.226 dem Büro bekannt war, das zwischen der Ihagee Kamerawerk A.G. und der Firma Dr. K. Heynderickx hinsichtlich dieser Anmeldung eine Vereinbarung bestand und

2. einen von dem Beklagten bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Brief der Ihagee Kamerawerk A.G. - in Verwaltung - an den Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 7. November 1962 der lautet:

"In Erledigung Ihres Schreibens vom 2.d.M. bestätigen wir Ihnen gern, dass zwischen unserm Betrieb und der Firma Dr. K. Heynderickx in Den Haag am 14. September 1957 ein Vertrag unterzeichnet worden ist, auf Grund dessen unser Betrieb der Firma Heynderickx gestattete, das Warenzeichen "EXAKTA" zum

Gegenstand einer Warenzeichenanmeldung in den Niederlanden zu machen";

In der Erwägung dass die Klägerin dagegen nicht sosehr - und daher unzureichend - angefochten hat, dass zwischen dem Beklagten und dem damaligen Verwalter der Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden ein Vertrag, wie er oben unter 2 gemeint ist, geschlossen wurde, sondern wohl, dass der vereinbarte Vertrag rechtsgültig sein sollte;

In der Erwägung, dass dies letztere nach der Klägerin nicht der Fall ist, da der damalige Verwalter der Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden nicht befugt gewesen sein sollte, einen derartigen Vertrag zu schliessen und zwar auf Grund der "Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 6. September 1951 und der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik" vom 11. August 1952, von welcher "Verordnung" und "Durchführungsbestimmung" die Klägerin in der mündlichen Verhandlung eine Photokopie vorgelegt hat;

In der Erwägung, dass wohl die vorgenannte "Durchführungsbestimmung" Bestimmungen enthält, auf Grund derer der damalige Verwalter nicht berechtigt gewesen wäre, über das streitige Warenzeichen der Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden zu verfügen, wie er es getan hat, jedoch aus der bewussten "Verordnung" und "Durchführungsbestimmung" gleichzeitig hervorgeht, dass das Ministerium der Finanzen der D.D.R., unter dessen Kontrolle die "Verwaltung" stand, Abweichungen von den (allgemeinen) Vorschriften für die "Verwaltung" gestatten konnte, u.a. "soweit es zur Durchführung der Verwaltung notwendig oder zweckmässig ist" (siehe Par. 3 der obig bezeichneten "Verordnung" und

Par. 20 der obig bezeichneten "Durchführungsbestimmung");

In der Erwägung, dass daher nicht ohne weiteres auf Grund der in der D.D.R. bestehenden Vorschriften hinsichtlich der "Verwaltung" angenommen werden kann, dass der damalige Verwalter der Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden nicht berechtigt war, den gegenständlichen Vertrag mit dem Beklagten zu schliessen, da es viel wahrscheinlicher ist anzunehmen, dass dieser Vertrag - sofern es nötig war - vom Ministerium der Finanzen der D.D.R. genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass die Klägerin übrigens selber in der mündlichen Verhandlung (siehe Seite 15, Mitte, der Verhandlungsnotizen von Dr. Gunning) hat vorbringen lassen, dass die ostdeutsche Obrigkeit dem Beklagten Gelegenheit gegeben hat, das streitige Warenzeichen auf seinen eigenen Namen eintragen zu lassen, was impliziert, dass diese Obrigkeit die Eintragung des Warenzeichens auf den Namen des Beklagten genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Klägerin dabei behauptet hat, dass der Beklagte unredlicherweise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, jedoch nach dem Urteil des Gerichtes von irgendwelcher Unredlichkeit des Beklagten hier keine Rede ist;

In der Erwägung, dass - nun da das "Bureau voor de Industriële Eigendom" in Den Haag 1956 die nötige Erneuerung der Eintragung des streitigen Warenzeichens auf den Namen der Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden verweigert hat, - eine, wohl mögliche, Eintragung des streitigen Warenzeichens hiezulande auf den Namen des Beklagten als im Interesse der A.G. gelegen angesehen werden kann, da der Beklagte bei der mündlichen Verhandlung unwidersprochen erklärt hat, dass das 1957 auf

auf seinen Namen eingetragene Warenzeichen "Exakta" nur für hierzulande importierte, von der Ihagee Kamerawerk A.G.

(in Verwaltung) in Dresden hergestellte Artikel, benutzt wurde;

In der Erwägung, dass aus dem vorhergehenden folgt, dass die Anfechtung der Rechtsgültigkeit des vorgenannten Vertrages durch die Klägerin verworfen werden muss und dass angenommen werden muss, dass das Ihagee Kamerawerk A.G. in Dresden 1957 dem Beklagten Zustimmung gegeben hat, dass streitige Warenzeichen auf seinen Namen hierzulande eintragen zu lassen, wodurch auch angenommen werden muss, dass sie mit der Benutzung dieses Warenzeichens für seine Handelsware durch den Beklagten zugestimmt hat (wenn auch vielleicht nur für die von dieser A.G. hergestellten Handelswaren.);

In der Erwägung, dass daher die Ihagee Kamerawerk A.G. Dresden, danach - ausser in besonderen hier weder behaupteten noch erscheinenden Umständen - nicht (mit Recht) gegen den Beklagten Rechtsmassnahmen ergreifen könnte, wie sie jetzt gefordert werden;

In der Erwägung, dass dies ebenfalls gelten würde für die Klägerin wenn sie - wie sie behauptet - mit der 1941 in Dresden gegründeten A.G. identisch sein sollte, wofür sich die Klägerin auf eine (erst) im Jahre 1959 erfolgte Sitzverlegung, beruft;

In der Erwägung, dass der Antrag der Klägerin daher abgewiesen werden muss;

URTEIL:

Weist die Forderung der Klägerin ab;

Verurteilt sie zur Zahlung der Kosten dieses Prozesses,

die bis zu dieser Aussprache von Seiten des Beklagten auf hfl. 1506,- (eintausendfünfhundert sechs Gulden) geschätzt werden;

Wie obig ausgeführt, erkannt durch Dr. M.O. Cahen vorsitzender Richter, Dr. P. Erdman, Richter und J.W.B. Haaxman, stellvertretender Richter und verkündet auf der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtes und dieser Kammer vom 20. März 1963 durch den Vizepräsidenten J.H.C. Slotemaker, in Gegenwart von Dr. J. van Rijn van Alkemade als wahrnehmender Unterkunftsbearbeiter.

gez. M.O. Cahen

gez. J. van Rijn v. Alkemade

w.